Coronavirus: 52 neue Infektionen im Kreis Unna, davon sieben in Bergkamen

Am heutigen Donnerstag wurden der Gesundheitsbehörde 52 neue Fälle gemeldet. Darunter sind 21 Fälle aus Lünen. Wie auch gestern handelt es sich dabei um Ansteckungen in familiärem Umfeld (verschiedene Familien). Die weiteren Zahlen lauten: Unna 9, Bergkamen 7, Schwerte 4, Fröndenberg, Kamen und Selm jeweils 3, Bönen und Werne jeweils 1.

– Constanze Rauert / Kreis Unna –

Aktuell Infizierte

	14.10.2020 \| 15 Uhr	**15.10.2020 \| 16 Uhr**	**Differenz (+/-)**
Bergkamen	69	70	+1
Bönen	38	39	+1
Fröndenberg	17	20	+3
Holzwickede	12	11	-1
Kamen	45	48	+3
Lünen	171	185	+14
Schwerte	26	30	+4
Selm	50	48	-2
Unna	81	90	+9
Werne	10	11	+1
Gesamt	519	552	+33

Übersicht Gesundete

14.10.2020 \| 15 Uhr	**15.10.2020 \| 16 Uhr**	**Differenz (+/-)**	
Bergkamen	163	169	+6

Bönen	57	57	+0
Fröndenberg	156	156	+0
Holzwickede	44	44	+0
Kamen	63	63	+0
Lünen	300	306	+6
Schwerte	170	170	+0
Selm	77	82	+5
Unna	123	123	+0
Werne	123	123	+0
Gesamt	1276	1293	+17

Praxis-Workshop für Erwachsene: Shinrin Yoku – Waldbaden (3)

In Japan ist das „Shinrin Yoku“, das „Baden in der Waldathmosphäre“ bereits seit den 80er Jahren eine wissenschaftlich begleitete und anerkannte Stressbewältigungsmethode. Ein Waldbad hat einen wunderbaren Effekt auf Körper, Geist und Seele. Es senkt den Stresshormonspiegel, stärkt das Immunsystem und sorgt für ein inneres Gleichgewicht.

Bei der Kursreihe tauchen die Teilnehmer – mit Hilfe kleiner achtsamer Übungen – mit allen Sinnen in die heilende Atmosphäre des Waldes ein, erkunden auf sanfte und bewusste Art den Wald, bewegen sich auf leisen Sohlen und spüren die entspannende Wirkung der Natur.

Der Treffpunkt wird rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt

gegeben. Der letzte Kurs in diesem Jahr findet am Freitag, 13. November 2020 in der Zeit von 17.00 – 19.00 Uhr statt. Jeder Termin ist einzeln buchbar!

Durchgeführt wird der Praxis-Workshop von der Wildnispädagogin Sandra Bille

Die Kosten je Praxis-Workshop betragen 15 Euro je Teilnehmer

Teilnehmen können maximal 15 Personen.

Anmeldungen ab sofort bei Dorothee Weber-Köhling (02389-980913) oder umweltzentrum_westfalen@t-online.de.

Coronavirus: Fallzahlen steigen weiter – Kreis erlässt schärfere Schutzbestimmungen

Angesichts steigender Fallzahlen hat der Kreis Unna eine weitere Allgemeinverfügung erarbeitet. Sie wurde am gestrigen Dienstag anderen beteiligten Behörden zugeleitet und tritt nach der erfolgten Abstimmung am heutigen Tage am 15. Oktober 2020 in Kraft. Hier ist die Allgemeinverfügung zum Download: 2020_10_14__Allgemeinverfuegung_Kreis_Unna (1)

Wichtige, über die letzte Allgemeinverfügung vom 10. Oktober hinausgehende Regelungen sind:

1. Im öffentlichen Raum dürfen sich nur dann mehrere Personen treffen, wenn es sich um eine Gruppe von höchstens fünf Personen handelt.

2. An Festen mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass (z.B. Hochzeit, Jubiläum) dürfen auch nach der neuen Allgemeinverfügung höchstens 25 Personen teilnehmen. Ausnahme: Die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder die zuständige örtliche Ordnungsbehörde lässt eine Ausnahme zu.
3. Wird ein Fest zeitgleich mit mehr als 25 bis maximal 50 erwarteten Personen geplant, muss dies bei der zuständigen Ordnungsbehörde mindestens drei Tage vorher angemeldet werden (mit Hygiene- und Infektionsschutzkonzept und Liste der erwarteten Gäste).
4. In privaten Räumen wird dringlich empfohlen, keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Personen durchzuführen.
5. In bestimmten Fällen (Konzerte und Aufführungen in geschlossenen Räumlichkeiten, Zuschauer von Sportveranstaltungen) besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz.
6. Gastronomische Betriebe müssen von 1 Uhr bis 6 Uhr schließen. In dieser Zeit ist auch der Verkauf von alkoholischen Getränken, insbesondere auch an Kiosken und Tankstellen verboten.
7. In der Kontaktsportart Fußball ist der komplette Spiel- und Wettbewerbsbetrieb untersagt. Der Trainingsbetrieb ist gestattet, wenn er kontaktlos unter Einhaltung der Corona-Regeln stattfindet. Es wird dringend empfohlen, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auf die Teilnahme am Spiel-, Wettbewerbs- und Trainingsbetrieb außerhalb des Kreises Unna zu verzichten.

– Constanze Rauert –

Doch noch in den Herbsturlaub: Kreis übernimmt Kosten für Corona-Tests

Gute Nachrichten für Reisewillige, die in den Herbstferien verreisen wollen und in anderen Bundesländern einen Negativ-Test vorlegen müssen: Sie können einen Arzt über die Kreis-Gesundheitsbehörde beauftragen lassen. Dazu ist ein bereitgestelltes Dokument auszufüllen und an den Kreis zu senden.
Voraussetzungen für die Kostenübernahme:

- Bearbeitet werden können nur vollständig ausgefüllte Vordrucke.
- Zu schicken ist der Vordruck an corona.reise@kreis-unna.de.
- Sprechen Sie im Vorfeld mit Ihrem Arzt, um einen Testtermin zu vereinbaren.
- Der offizielle RKI-Inzidenzwert des Kreises Unna liegt zum Zeitpunkt der Testung bei 50 oder höher.
- Der Zielort liegt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Der gebuchte Urlaub liegt in den NRW-Herbstferien (12.10. – 23.10.2020).
- Ein negativer Test für die Beherbergung ist nach dem jeweiligen Landesrecht zwingend erforderlich.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, erhält der Arzt per Fax den Auftrag zur Testung für den angegebenen Testtag. Er bekommt die Kosten erstattet, wenn der RKI-Inzidenzwert zum Zeitpunkt der Testung nicht auf unter 50 gesunken ist.

– Constanze Rauert –

Coronavirus: Weiterer Todesfall im Kreis Unna – drei Neuinfektionen in Bergkamen

Im Zusammenhang mit der Pandemie wurde der Gesundheitsbehörde ein weiterer Todesfall gemeldet. Damit steigt die Zahl der im Zusammenhang mit dem Corona-Virus verstorbenen Menschen im Kreis auf 43. Die verstorbene Frau war Jahrgang 1933 und lebte in einer Einrichtung in Unna.

Außerdem wurden dem Kreis am heutigen Dienstag 28 neue Fälle gemeldet. 11 davon betreffen Lünen, in Schwerte und Selm wurden jeweils 4 Fälle registriert, in Bergkamen 3 und in Kamen und Unna jeweils 2 Fälle. Aus Werne und Bönen wurde jeweils eine Neuinfektion gemeldet.

Die Zahl der Menschen, die im Krankenhaus behandelt werden, stieg gegenüber gestern um 2 auf nun 21, die Zahl der als gesundet geltenden Personen um 12 auf nun 1.238.

– Constanze Rauert / Kreis Unna –

Aktuell Infizierte

	12.10.2020 \| 16.30 Uhr	**13.10.2020 \| 15 Uhr**	**Differenz (+/-)**
Bergkamen	76	75	-1
Bönen	31	32	+1
Fröndenberg	15	15	+0
Holzwickede	11	11	+0

Kamen	37	39	+2
Lünen	132	141	+9
Schwerte	22	26	+4
Selm	51	52	+1
Unna	72	74	+2
Werne	13	11	-2
Gesamt	460	476	+16

Übersicht Gesundete

12.10.2020 \| 16.30 Uhr	**13.10.2020 \| 15 Uhr**	**Differenz (+/-)**	
Bergkamen	146	150	+4
Bönen	57	57	+0
Fröndenberg	156	156	+0
Holzwickede	44	44	+0
Kamen	61	61	+0
Lünen	291	293	+2
Schwerte	164	164	+0
Selm	70	73	+3
Unna	120	120	+0
Werne	117	120	+3
Gesamt	1226	1238	+12

Kreis Unna: Corona-Tests für Reisewillige

Viele möchten die Herbsttage nutzen und andernorts ausspannen. Wer aus einem Risikogebiet wie dem Kreis Unna anreist (7-

Tages-Inzidenzzahl von 50 Fällen auf 100.000 Einwohner überschritten), muss auch in einigen Bundesländern einen negativen Corona-Test vorlegen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die telefonische Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt.

Hintergrund: Bei Ärzten, die in eine zwischen dem Land NRW und der Kassenärztlichen Vereinigung abgeschlossenen Rahmenvereinbarung einbezogen sind, werden die Testkosten übernommen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Kosten für den Abstrich nach aktuellem Stand selbst getragen werden.

Weitere Informationen gibt es unter https://www.kvwl.de/patient/corona/index.htm.

– Constanze Rauert –

Coronavirus: Weitere 119 Infizierte übers Wochenende im Kreis Unna – Inzidenz-Zahl jetzt bei 70,66

Am Sonntag hat das Robert-Koch-Institut nach einigen Tagen mit 54 wieder einen realistische Inzidenz-Zahl für den Kreis Unna geliefert, die am Montag auf 58,2 stieg. Nach unseren Berechnungen klettert diese Inzidenz-Zahl jetzt auf 70,66.

Die Zahl der mit dem Coronavirus Infizierten ist am Wochenende um 119 gestiegen. Aktuell liegen 19 Covid-19-Patienten im Krankenhaus (+ 7 gegenüber Freitag). Nach dem Zahlen-Update am Freitag (9. Oktober) kamen für diesen Tag noch jeweils weitere

3 Fälle in Holzwickede, Lünen und Schwerte sowie jeweils 2 Fälle in Kamen und Unna dazu. Für Selm ist ein Fall nachzumelden.

Am Samstag wurden 21 Fälle in Unna, 13 Fälle in Lünen, jeweils 10 Fälle in Bergkamen und Selm, 6 Fälle in Bönen, 3 in Kamen und 2 in Schwerte gemeldet. Am Sonntag waren jeweils 4 Fälle in Bergkamen und Lünen sowie jeweils 1 Fall in Kamen, Holzwickede und Schwerte zu vermerken.

Am heutigen Montag wurden 11 Fälle in Lünen, 8 in Bergkamen, 3 in Unna, 2 in Fröndenberg und jeweils 1 Infizierte*r für Bönen, Kamen, Schwerte, Selm und Werne gemeldet.

– Constanze Rauert –

Aktuell Infizierte

	09.10.2020 \| 15 Uhr	**12.10.2020 \| 16.30 Uhr**	**Differenz (+/-)**
Bergkamen	61	76	+15
Bönen	25	31	+6
Fröndenberg	16	15	-1
Holzwickede	7	11	+4
Kamen	35	37	+2
Lünen	106	132	+26
Schwerte	15	22	+7
Selm	42	51	+9
Unna	46	72	+26
Werne	15	13	-2
Gesamt	368	460	+92

Übersicht Gesundete

09.10.2020 \| 15 Uhr	**12.10.2020 \| 16.30 Uhr**	**Differenz (+/-)**	

Bergkamen	139	146	+7
Bönen	56	57	+1
Fröndenberg	153	156	+3
Holzwickede	44	44	+0
Kamen	56	61	+5
Lünen	286	291	+5
Schwerte	164	164	+0
Selm	67	70	+3
Unna	120	120	+0
Werne	114	117	+3
Gesamt	1199	1226	+27

Zahl der Fälle insgesamt

09.10.2020 \| 15 Uhr	**12.10.2020 \| 16.30 Uhr**	**Differenz (+/-)**	
Bergkamen	202	224	+22
Bönen	82	89	+7
Fröndenberg	191	193	+2
Holzwickede	53	57	+4
Kamen	91	98	+7
Lünen	397	428	+31
Schwerte	184	191	+7
Selm	111	123	+12
Unna	166	192	+26
Werne	132	133	+1
Gesamt	1609	1728	+119

Absage des Trainingsbetriebs der TuRa Turn- und Leichtathletikabteilung

Die aktuellen Coronazahlen und die gegenwärtigen Entwicklungen im Kreis Unna haben die TuRa Turn- und Leichtathletikabteilung zu dem Entschluss kommen lassen, den Übungsbetrieb bis einschließlich dem 25.Oktober auszusetzen.
Die Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus mit Stand vom 10.10.2020, hat Auswirkungen auf den Sportbetrieb. Die Verfügung untersagt alle Kontaktsportarten zu unterlassen. Die Abteilungsleitung hat präventiv den Sportbetrieb gänzlich abgesagt.

Werkstatt im Kreis Unna bildet dringend gesuchte Pflegekräfte aus



Kurs mit den Pflegeschüler*innen, die im September in die Ausbildung gestartet sind, vor dem Berufskolleg der Werkstatt. Foto: Werkstatt im Kreis Unna/Klumpp

Der Pflegenotstand nimmt in Zeiten der Corona-Pandemie Besorgnis erregende Zustände an. Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen und Pflegedienste suchen dringend ausgebildete Fachkräfte. Die Werkstatt im Kreis Unna engagiert sich für den Nachwuchs: Die staatliche anerkannte Pflegeschule der Werkstatt startete im Oktober die neue „generalistische“ Pflegeausbildung. Der Kurs mit 25 Teilnehmer*innen war schnell ausgebucht. Nach der dreijährigen Ausbildung können die Schüler*innen bei der Pflege von Menschen aller Altersgruppen und in allen Versorgungsbereichen aktiv werden: in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege.

„Unser Angebot richtet sich an alle Arbeit suchenden, mindestens 16jährigen Frauen und Männer der Region, insbesondere an Menschen, die schon länger arbeitslos sind“,

erklärt Doro Rengers, Abteilungsleiterin der Werkstatt. Die Ausbildung besteht aus dem theoretischen Teil, der in der Pflegeschule der Werkstatt an der Oberen Husemannstraße in Unna, absolviert wird. Die praktische Ausbildung übernimmt federführend eine der zahlreichen Pflegeeinrichtungen der Region, die mit der Werkstatt partnerschaftlich zusammenarbeiten. Mit dieser Einrichtung schließen die Pflegeschüler*innen den Ausbildungsvertrag ab, erklärt Jürgen Schilling, stellvertretender Schulleiter der Pflegeschule.

Weitere Informationen erhalten Interessent*innen in der Pflegeschule unter Tel. 02303-98190-38 oder unter www.werkstatt-im-kreis-unna.de. Die Berufsaussichten für die examinierten Pflegekräfte sind hervorragend: Bei erfolgreichem Abschluss werden sie meist sofort übernommen beziehungsweise finden in einer anderen Einrichtung einen sicheren Arbeitsplatz, berichtet Doro Rengers: „Die Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Agentur für Arbeit sehen bis 2030 einen um über 100 Prozent steigenden Fachkräftebedarf im Kreis Unna.“

Jetzt ist es auch amtlich: Corona-Allgemeinverfügung des Kreises Unna veröffentlicht

Der Kreis Unna hat nach eigenen Berechnungen die 7-Tages-Inzidenzzahl von 50 Fällen auf 100.000 Einwohner überschritten. Nach Coronaschutzverordnung NRW müssen weitere konkrete Schutzmaßnahmen getroffen werden – und genau das tut der Kreis.

Er hat eine Allgemeinverfügung erlassen. Sie tritt von

Samstag- auf Sonntagnacht um 0 Uhr in Kraft und gilt bis einschließlich 25. Oktober.

Die zentralen neuen Regelungen:

- Alle Feiern im öffentlichen Raum (z.B. in Gaststätten und Hotels) mit mehr als 25 Teilnehmern sollen nicht mehr gestattet werden. Dies betrifft nicht die Veranstaltungen an diesem Wochenende, die bereits auf Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes gem. § 2 b CoronaSchVO genehmigt worden sind.
- In Kontaktsportarten sind sämtliche Veranstaltungen sowie der komplette Spiel- und Trainingsbetrieb untersagt.

Alle Details sind in der Allgemeinverfügung zu finden:

Allgemeinverfügung des Kreises Unna
zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 10.10.2020

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBGNRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Kreis Unna als untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung

und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:
1. An Festen (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) aus einem herausragenden Anlass
im Sinne des § 13 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 923) dürfen
höchstens 25 Personen teilnehmen, es sei denn die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder die zuständige örtliche Ordnungsbehörde lässt auf Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO eine Ausnahme zu.
Sofern vom Veranstalter/von der Veranstalterin ein Fest nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO mit zeitgleich
mehr als 25 bis maximal 150 erwarteten Personen beabsichtigt ist, ist dieses vom Veranstalter/von der
Veranstalterin bei der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde mindestens drei Tage vorher anzumelden.
Dem Antrag auf Ausnahme nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO ist ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept beizufügen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:
– Maßnahmen zur ausreichenden Belüftung geschlossener Räume,
– Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern,
– besondere Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle,
– Angaben über ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten,
– Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten,
– organisatorische Maßnahmen,
– Verantwortlichkeiten.
Mit der Anmeldung ist gleichzeitig eine Liste der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

– Name, Vorname der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

– Anschrift,
– Telefon-Nummer.
Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die Angaben und erteilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Genehmigung.
Für den Fall, dass der Genehmigungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt und die Veranstaltung trotzdem durchgeführt wird, droht der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter eine Geldbuße von 2.500,00 Euro.

2. In privaten Räumen wird dringlich empfohlen, keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

3. Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften an weiterführenden Schulen wird dringlich empfohlen, auch im Unterrichtsraum grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Der Schulunterricht soll möglichst im Klassenverband bzw. in homogenen Lerngruppen erteilt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist Distanzunterricht zu bevorzugen. Über den Schulunterricht hinausgehende Arbeitsgemeinschaften und andere Veranstaltungen sind einzustellen, sofern diese über den Klassenverband bzw. homogene Lerngruppen hinausgehen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Betreuungsangebote in den Herbstferien.

4. In Kindertageseinrichtungen wird dringend empfohlen, die Kinder möglichst in festen Bezugsgruppen über die gesamte Zeit – auch während des freien Spiels im Außenbereich und während der Mittagsverpflegung – zu betreuen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Betreuungsangebote in den Herbstferien.

5. In Kontaktsportarten sind sämtliche Veranstaltungen sowie der komplette Spiel- und Trainingsbetrieb untersagt.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

7. Die Regelungen nach den Nr. 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar und gelten befristet ab Bekanntgabe bis zum Ablauf des 25.10.2020.

8. Die Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Abl. Nr. 46 vom 07.10.2020) wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Begründung
Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.
Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Unna als untere Gesundheitsbehörde.

Der Kreis Unna hat nach eigenen Berechnungen den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit aktuell steigender Tendenz überschritten. Da absehbar ist, dass die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen bezogen auf den Kreis Unna in Kürze ebenfalls über dem Wert von 50 liegen wird, hat der Kreis Unna als untere Gesundheitsbehörde die Maßnahmen der Nummern 1 bis 5 als notwendige präventive Schutzmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung getroffen.
Das Infektionsgeschehen beschränkt sich auch nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen. Zudem betrifft es mehrere kreisangehörige Kommunen.
Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein

Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).
Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2 Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahme in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalens sind die Fallzahlen weiter angestiegen. Aufgrund dieser Sachlage sind nunmehr weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen und eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung zu verhindern.

Da das Infektionsgeschehen im Kreis Unna nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist, dürfen an Festen im Sine von § 13 Abs. 5 CoronaSchVO höchstens 25 Personen teilnehmen. In Einzelfällen ist eine Ausnahme nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO möglich.
Da das Infektionsgeschehen Schwankungen unterliegt und in den kommenden Tagen der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 zeitweise auch wieder unterschritten werden kann, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Anwendung der vorstehenden Regelung befristet angeordnet. Damit wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme für die Dauer der Allgemeinverfügung nicht durch eine beispielsweise größere Feierlichkeit in öffentlichen oder angemieteten Räumen, in Schulen und Kindertageseinrichtungen zeitweise gefährdet werden kann.
Das sich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung als eine wirksame Schutzmaßnahme bewährt hat, wird es den Schülerinnen

und Schülern auch während der Unterrichtszeit dringlich empfohlen. So sind nach den Sommerferien in den Schulen im Kreis Unna in dem Zeitraum der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch während des Unterrichts keine konzentrierten Ausbrüche aufgetreten.

Zudem haben die in Sportvereinen durchgeführten positiven Testungen gezeigt, dass Kontaktsportarten, wie z. B. Fußball oder Handball, ein hohes Risikopotenzial aufweisen. Um die Ausbreitung des Coronavirus auch bei Kontaktsportarten im Kreis Unna einzudämmen, mussten die in Nr. 5 aufgeführten Schutzmaßnahmen angeordnet werden.
Diese Schutzmaßnahmen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahmen stehen zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist. Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 25.10.2020 gewahrt.
Die Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Bis zum 25.10.2020 wird das Gesundheitsamt des Kreises Unna die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahme im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt

werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Nr. 6 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen
Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.
Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen
Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung
eingereicht werden.
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der
Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische
Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.
Hinweise
Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen

Maßnahmen auch
im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
Diese Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Platanenallee 16, 59425 Unna, Raum 134, montags bis donnerstags in der
Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer
Anmeldung (Fon 0 23 03 / 27- 1353) eingesehen werden.
Unna, 10.10.2020
gez. Makiolla
Landrat

Coronavirus: RKI hat den Kreis Unna immer noch nicht auf „Rot“ geschaltet

Die technischen Probleme bei der Datenübertragung vom Kreis Unna zum Robert-Koch-Institut sind offensichtlich immer noch nicht behoben. Anders als es Landrat Michael Makiolla und Kreis-Gesundheitsdezernent Uwe Hasche am Freitag angenommen haben, hat sich die im Kreishaus selbst errechnete Inzidenzzahl und die des RKI auch am Samstag nicht angenähert.

Im Gegenteil: Nach den offiziellen Angaben des RKI ist die Inzidenzzahl sogar kleiner geworden und liegt am Samstag bei 40,6

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/. Der Kreis Unna ging am Freitag von 53 aus. Wer heute aus dem Kreis Unna zu einem Urlaubsort innerhalb Deutschlands startet, wird keine Probleme haben, von Hotel, Pensionen oder Campingplätzen aufgenommen zu werden. Dafür ist die Inzidenzzahl des Robert-Koch-Institut maßgeblich. Auch wenn in den Tagen danach das RKI für den Kreis Unna „rote Zahlen“ meldet, werden die Urlauber beispielsweise in Niedersachsen nicht wieder nach Hause geschickt.

Dies alles kann sich bereits morgen ändern. So meldet das ZDF aktuell die realistischer Inzidenzzahl von 54. Auf dessen Deutschlandkarte ist der Kreis Unna aber nicht rot, sondern dunkelblau eingefärbt https://www.zdf.de/nachrichten/politik/landkreise-lockdown-zahlen-karte-100.html